

Vorname Nachname

Adresse

PLZ Ort

An die  
Geschäftsleitung der Wiener Linien  
z.H. Frau Alexandra Reinagl  
1030 Wien, Erdbergstraße 202

Ort, Datum

Ihre Forderung (Nummer) - Widerspruch

Sehr geehrte Frau Reinagl

Ich wurde am Datum von einem Mitarbeiter der Wiener Linien einer Fahrscheinkontrolle unterzogen. Im Zuge dessen beanstandete er, dass ich zu diesem Zeitpunkt nicht vorschriftsmäßig eine FFP2-Maske getragen hätte. Er negierte sowohl meinen Hinweis, dass ich aus gesundheitlichen Gründen gerade eine Maskenpause machen müsste als auch meine rechtliche Bedenken gegen diese Bestimmung in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen. Mir wurde dennoch ein (im Übrigen nur unzureichend ausgefüllter) Beleg ausgehändigt und lediglich lapidar gesagt, dass ich „wegen des Nicht-Tragens einer FFP2-Maske“, eine Strafe von € 50 (Zahlungsbeleg mit der Zahl: Nummer) zu zahlen hätte.

Ihre Mitarbeiter waren vorschriftsmäßig maskiert, haben sich mir gegenüber stets respektvoll verhalten und ihre Kontrolltätigkeit kundenorientiert und freundlich durchgeführt. Klar ist auch, dass ihre Kontrollorgane als weisungsgebundene Mitarbeiter nur den Anordnungen der Unternehmensleitung Folge leisten müssen, wie sie bei solchen Kontrollen vorzugehen haben. Viele sehen sich daher sicher aus Angst um den Arbeitsplatz oder dienstrechtlicher Konsequenzen unter Druck gesetzt, Menschen entgegen ihrer inneren Überzeugung sofort zu bestrafen, anstatt die Einhaltung der Maskenpflicht primär mit Gesprächen und Appellen zum Aufsetzen einer Maske zu lösen.

Ich machen den einzelnen Menschen daher keinen persönlichen Vorwurf, wenn sie eine Diskussion über die Sinnhaftigkeit der Maskenpflicht in Öffentlichen Verkehrsmitteln bzw. meinen Wünschen nach einer bloßen Ermahnung mit dem Argument „nur meine Pflicht zu tun“ ablehnen.

Mir ist sehr wohl bewusst, dass das Tragen einer FFP2-Maske in Öffentlichen Verkehrsmitteln in Wien laut der geltenden „Wiener COVID-19 Verordnung“ weiterhin vorgeschrieben ist. Ich weise aber darauf hin, dass die Überprüfung der Einhaltung dieser Bestimmung ausschließlich den Organen der Stadt Wien und der Öffentlichen Sicherheit vorbehalten ist. Kontrollorgane eines privaten Verkehrsunternehmens haben dazu keinerlei gesetzliche Berechtigung. Die Nichteinhaltung dieser Bestimmung stellt einen verwaltungsrechtlichen Straftatbestand dar. Dieser darf ausschließlich von der zuständigen Verwaltungs(straft)behörde geahndet werden. Nur diese können daher mittels - beim zuständigen Verwaltungsgericht nachprüfbar - Bescheid eine Geldstrafe verhängen.

**Die zusätzliche Vorschreibung eines „Strafbetrags“ (sic) durch das Beförderungsunternehmen erfolgt daher OHNE gesetzliche Grundlage! Außerdem verletzt eine solche doppelte Bestrafung im Ergebnis auch mein verfassungsrechtlich geschütztes Recht, für ein und dieselbe Tat nur EINMAL bestraft zu werden.**

Die Aufnahme der Maskenpflicht als eigenen Punkt in die Beförderungsbedingungen stellt eine faktische Umgehung dieses verfassungsrechtlich geschützten Verbots der Doppelbestrafung dar. Die seit einigen Wochen verstärkte Bestrafung durch ihre Kontrollorgane anstelle der (sich offenbar weigernden) Polizei bei Nichttragen auf Basis einer privatrechtlichen „Vertragsstrafe“ wegen Verstoßes der dieser Beförderungsbedingung erscheint daher im Lichte der in Österreich (noch) immer in Geltung stehenden Grund- und Freiheitsrechte zumindest als schwer bedenklich.

Dies gerade auch, weil diese Vorschrift in Österreich NUR NOCH in Wien gilt und auch SÄMTLICHE anderen Verkehrsunternehmen in Europa von der Tragepflicht einer Maske zwischenzeitlich Abstand genommen haben! Außerdem fanden wissenschaftlich anerkannten Berichte und Studien über die fehlende Schutzwirkung der FFP2-Maske in den letzten Monaten auch Eingang in die öffentliche medizinische Diskussion. **Das Argument, dass die Maskenpflicht eine wirksame Maßnahme gegen das Risiko einer Infektion der Fahrgäste darstellt, ist daher nicht länger aufrechtzuerhalten.**

Selbst wenn die Menschen in Wien bis 28.2.2023 bei Nichteinhaltung der geltenden Maskenpflicht in den Öffentlichen Verkehrsmitteln eine Verwaltungsstrafe riskieren, ist es seit dieser Ankündigung der Politik aus meiner Sicht **jedenfalls NICHT MEHR GERECHTFERTIGT, sie noch einmal von den Wiener Linien über den Umweg des Privatrechts abzustrafen!** Überhaupt wird ein unabhängiges Gericht zu prüfen haben, ob eine solche Klausel in den Beförderungsbedingungen überhaupt zulässig ist.

Ferner weise ich darauf hin, dass die aktuelle „Wiener COVID-19 Verordnung“ seit längerem Gegenstand von Gesetzesprüfungsanträgen vor dem Verfassungsgerichtshof ist, deren Ausgang noch nicht absehbar ist. Schon deshalb halte ich ihre Strategie, durch vermehrte Kontrollen und Bestrafungen den psychologischen Druck auf ihre Fahrgäste zu erhöhen, trotzdem weiterhin eine zwischenzeitlich in ganz Europa EINZIGARTIGE Regelung, gegen ihren Willen einzuhalten, als VERANTWORTUNGSLOS.

Selbstverständlich negiere ich nicht die noch einen Monat geltende Rechtslage. Auch erkenne ich das Bedürfnis einiger Fahrgäste an, sich weiterhin mit der Maske zu schützen. Angesichts des breiter werdenden Unmuts der Bevölkerung über die EINZIGARTIGE Regelung in Wien und der statistisch nicht belegbaren Verminderung des Infektionsrisikos sollte spätestens seit Anfang 2023 der Hinweis ihrer Kontrollorgane auf die Maskenpflicht und der Appell eines eigenverantwortlichen Umgangs mit dem Schutz vor Corona ausreichen, um auf die Bedürfnisse aller Fahrgäste der Wiener Linien Rücksicht zu nehmen.

**Sie werden verstehen, dass ich bis Abschluss der Prüfung durch den Verfassungsgerichtshof aus prozessualer Vorsicht den Betrag nicht einzahlen kann. Ich bitte sie ferner, auf die Einschaltung eines Inkasso-Büros oder eine gerichtliche Klage gegen mich bis dahin ZU VERZICHTEN.**

Abschließend betone ich daher, dass die Vorschreibung dieser Strafe amS rechtlich nicht zulässig ist und **widerspreche dieser Forderung ausdrücklich.** Ich weise darauf hin, dass die Einschaltung eines Inkasso-Büros daher keine zweckmäßige Betreuung dieser Forderung gegen mich darstellt und lehne schon jetzt sämtliche Ansprüche auf Bezahlung allfälliger damit in Verbindung stehenden Kosten ab.

In der Hoffnung auf ihr Verständnis in dieser hoch polarisierenden Frage und auf einen behutsameren Umgang mit Menschen, die die FFP2-Maske nicht mehr tragen wollen,

verbleibe ich in Erwartung ihrer geschätzten Antwort

mit freundlichen Grüßen

Vorname Nachname